

Liebe Leserinnen und Leser,

in Ausgabe 05/2013 unseres Newsletters GK-law.de- Aktuell informieren wir über eine Auswahl aktueller kapitalmarktrechtlicher Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Gesetzgebung

Aktienrechtsnovelle und Vorstandsvergütung: Der Bundestag hat beschlossen, dass die Hauptversammlung stärkere Kontrollrechte in Sachen Vorstandsvergütung erhalten soll.

EU-Verbraucherschutz: Die Zielvorgabe einheitlicher Anlegerinformationen für Wertpapiere und Versicherungen ist gefährdet.

Rechtsprechung

BGH zu Rückzahlungen an Insolvenzverwalter: Anleger müssen erstrittene Auszahlungen an Insolvenzverwalter zurückzahlen, wenn bereits zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche klar war, dass zum einen die Insolvenz droht und zum anderen weitere Gläubiger durch die Geltendmachung benachteiligt werden. Dem Anleger ist dabei allgemein zugängliches Wissen des zur Beratung herangezogenen Anwaltes zuzurechnen.

OLG Frankfurt zur Prospekthaftung: Das Gericht schließt wie die Vorinstanz eine Prospekthaftung der Telekom mangels vorliegender Prospektfehler aus.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Aktienrechtsnovelle: Stärkere Kontrolle der Vorstandsvergütung durch Hauptversammlung	2
▪ EU-Verbraucherschutz für Investmentprodukte gerät ins Stocken	2
● Rechtsprechung	3
▪ BGH: Anleger müssen erstrittene Auszahlungen an den Insolvenzverwalter zurückzahlen	3
▪ OLG Frankfurt: Keine Prospekthaftungsansprüche gegen die Telekom	3
● Impressum, Adressänderung und Kündigung	4

Gesetzgebung

- **Aktienrechtsnovelle: Stärkere Kontrolle der Vorstandsvergütung durch Hauptversammlung**

Der Bundestag hat das Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG) beschlossen. In Kraft treten soll das Gesetz im Herbst.

Die neuen Regelungen geben der Hauptversammlung (HV) verstärkte Kontrollrechte in Sachen Vorstandsvergütung. Diese soll künftig über das vom Aufsichtsrat entwickelte Vergütungssystem jährlich ein zwingendes Votum abgeben. Ab der nächsten HV-Saison 2014 muss gegenüber den Aktionären die konkrete Höhe maximal erzielbarer Einkünfte offen gelegt werden. In einem sog. Say-on-pay sollen die Anteilseigner eine billigende oder missbilligende Aussage zu dem vom Aufsichtsrat entwickelten Vergütungssystem (§ 120 Abs.4 AktG-neu) treffen. Stimmt man dem System nicht zu, darf der Aufsichtsrat es nicht anwenden, sondern ist verpflichtet eine Systemanpassung vorzunehmen. Laufende Vorstandsverträge bleiben wirksam. Gegen den HV-Beschluss soll keine Anfechtungsklage möglich sein.

Außerdem gibt es eine Verschärfung im Kampf gegen Geldwäsche: Nicht börsennotierte Aktiengesellschaften können weiterhin Inhaberaktien und Namensaktien ausgeben. Inhaberaktien allerdings nur unter der Voraussetzung der Verbriefung in einer Sammelurkunde und dauerhaften Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank. Für nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften, die bereits Inhaberaktien ausgegeben haben, gibt es Bestandsschutz.

Weitere Änderungen: Die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital soll über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erleichtert werden, die die Rückzahlung in Aktien statt in Geld vorsehen. Und die Rechtsgrundlage für die Berichtspflicht der Aufsichtsräte wurde klargestellt.

- **EU-Verbraucherschutz-Initiative für Investmentprodukte gerät ins Stocken**

Nach Einschätzung mehrerer Interessenverbände wird derzeit ein weiteres Regulierungsziel der EU, nämlich einheitliche Transparenz- und Offenlegungspflichten beim Vertrieb von Investmentprodukten jeglicher Art für Privatanleger (z.B. Wertpapiere oder Versicherungen mit Investmentelementen) zu schaffen, durch gegensätzliche Meinungen in EU-Rat und EU-Parlament gefährdet.

Nach dem Vorbild der Key Investor Documents (KID) ist Folgendes Zielvorgabe der Verordnung zu Packaged Retail Investment Products (sog. PRIIPs-Verordnung): einheitliche Anlegerinformationen wie beispielsweise Produktinformationsblätter sowie die Offenlegung von Interessenkonflikten und Provisionen für alle „verpackten“ Investmentprodukte, die sich an Privatkunden richten.

Der Rat möchte Versicherungsprodukte mit Investmentcharakter – z.B. fondsgebundene Versicherungen - von der PRIIPs-Verordnung, die die EU-Kommission vorgeschlagen hatte, ausnehmen. Das EU-Parlament hingegen will die Verordnung auch auf Bankkonten, Aktien und Staatsanleihen anwenden.

Die Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und EU-Parlament (Trilog) zur PRIPs-Verordnung werden voraussichtlich im Herbst dieses Jahres starten.

Rechtsprechung

▪ **BGH: Anleger müssen erstrittene Auszahlungen an den Insolvenzverwalter zurückzahlen**

Anleger, die in den letzten anderthalb Jahren vor der Insolvenz einer Emittentin atypisch stiller Beteiligungen Rückzahlungen aus deren Vermögen erstritten oder im Zuge eines Vergleichs erhalten haben, müssen das Geld zurückzahlen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) begründete sein Urteil im konkreten Fall damit, dass die Emittentin bereits seit 2005 Liquiditätsprobleme hatte und 2006 schon zahlungsunfähig war. Zumindest eine drohende Zahlungsunfähigkeit sei für die Anwälte der Anleger offenkundig gewesen. Dementsprechend hätten diese auf ihrer Internetseite hierzu Informationen bereitgehalten. Mit einer Verbesserung der finanziellen Situation sei nicht zu rechnen gewesen.

Erstrittene Auszahlungen hätten zu einer Benachteiligung der Gesamtheit der Gläubiger geführt. Die Schuldnerin – also die Emittentin - habe bei der Auszahlung auch mit Benachteiligungsvorsatz gehandelt. Hiervon habe der Anleger auch gewusst. Denn er müsse sich das Wissen seiner Anwälte zurechnen lassen (§166 BGB), soweit diese ihr Wissen aus allgemein zugänglichen Quellen erlangt oder es über ihre Internetseite selbst verbreitet hätten.

BGH, Urteil vom 19. März 2013 – Az. VI ZR 56/12 (OLG Zweibrücken) Urteil vom 10. Januar 2013 – IX ZR 13/12 – LG München I; AG München

▪ **OLG Frankfurt: Keine Prospekthaftungsansprüche gegen die Deutsche Telekom**

In einem Musterentscheid zum zweiten Börsengang urteilte das Oberlandesgericht Frankfurt, dass Ausführungen im Prospekt zu Immobilien der Telekom und deren Bewertung im Prospekt sowie der fehlende Hinweis auf eine Übernahme der Prospekthaftung durch die Telekom für das Angebot von Altaktionären keinen Prospektfehler darstellen. Damit bestätigten sie die Feststellungen der Vorinstanz.

Die für die Immobilien verwendete Bewertungsmethode, das sogenannte Cluster-Verfahren, bei dem mehrere tausend Objekte zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden, sei gesetzlich zulässig gewesen. Informationen hierüber hätten für Anleger keine Vorteile gebracht.

Aus dem Prospekt sei für Anleger klar erkennbar gewesen, dass die Telekom für dortige Angaben hafte; eventuelle Rückgriffsansprüche gegen Dritte – wie die Altaktionäre, deren Aktien angeboten worden sind - seien nicht aufzunehmen.

Darüber hinaus hätte im Prospekt nicht auf möglicherweise aus dem ersten Börsengang resultierende Prospekthaftungsansprüche oder diesbezügliche Ermittlungsverfah-

ren informiert werden müssen.

Delikts- oder strafrechtliche Schadensersatzansprüche wurden ebenfalls verneint.

Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Entscheidung vom 03.07.2013 – AZ.: 23 Kap 2/06

Impressum, Adressänderung und Kündigung

(c) 2013

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Theaterplatz 9
D-37073 Göttingen
Tel. +49 (0) 551-789 669 0
Fax +49 (0) 551-789 669 200

E-Mail: info@gk-law.de

Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braun-
schweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>),
E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt
(Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Re-
gelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter
www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert.
Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen
werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwor-
tlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte
kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive
dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch aus-
zugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb
behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu

lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de